



Gemeinde Hollersbach
Hollersbach 12
5731 Hollersbach im Pinzgau

[Eingangsstempel]

ANSUCHEN UM EINZELBEWILLIGUNG

gem. § 46 ROG 2009

I. Antragsteller/in und Grundstückseigentümer/in

Name, Bezeichnung der juristischen Person	
Straße, Haus-Nr.	PLZ, Ort
Telefon-Nr.	E-Mail

(Mit der Angabe der E-Mail-Adresse erkläre ich mich mit der E-Mail-Korrespondenz mit der Behörde einverstanden)

II. Angaben zum Bauvorhaben

Bezeichnung des Bauvorhabens	Zweck des Vorhabens
Beschreibung der beabsichtigten Maßnahmen	
Besondere Begründung für den Standort	

III. Ausführungsort der baulichen Maßnahme

Straße, Haus-Nr.		
Grundstücks-Nr.	Einlagezahl	Katastralgemeinde

IV. Aufschließungskriterien

Verkehrerschließung
Trinkwasserversorgung

Abwasserbeseitigung (Fäkal-/Schmutzwässer)
Oberflächenentwässerung (Niederschlagswässer)
Stromversorgung

V. Unterfertigung

Mir/Uns ist bekannt, dass eine Einzelbewilligung im Sinne des § 46 ROG 2009 eine Durchbrechung einer rechtsgültigen Verordnung (des Flächenwidmungsplanes) ist und dass die dafür erforderliche Ermessensentscheidung der Gemeindevertretung sorgfältig durch den maßgeblichen Sachverhalt (Raumordnungsverfahren, Gutachten) zu fundieren ist. Mit der Unterfertigung des Ansuchens durch den (die) Grundeigentümer wird gleichzeitig bestätigt, dass auf dem gegenständlichen Grundstück keine Zweitwohnungen, kein Handelsgroßbetrieb, Beherbergungsgroßbetrieb oder Seveso-II-Betrieb gemäß §§ 31, 32 und 33 ROG 2009, errichtet wird. Weiters erkläre(n) ich (wir), dass alle anfallenden Kosten von mir/uns getragen werden.

Erklärung des Antragstellers:
Ich (wir) habe(n) bei der Gemeinde Hollersbach einen Antrag auf Einzelbewilligung gemäß § 46 ROG 2009 eingebracht. Ich (wir) bin (sind) in Kenntnis darüber, dass für die Beurteilung des Ansuchens die Einholung eines Raumordnungsgutachtens erforderlich ist. Ich (wir) erkläre(n) mich (uns) bereit, einen von der Gemeinde Hollersbach zu bestellenden nicht amtlichen Sachverständigen zu akzeptieren. Weiters erkläre(n) ich (wir) uns bereit, sämtliche Kosten für die Beiziehung eines nichtamtlichen Sachverständigen zu übernehmen.

Ort, Datum Unterschrift des Antragstellers

INFORMATION

EINZELBEWILLIGUNG

Gemäß § 46 Abs 1 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30/2009 i.d.g.F. können die Wirkungen des Flächenwidmungsplans auf Ansuchen für ein genau zu bezeichnendes Vorhaben durch Bescheid der Gemeindevertretung ausgeschlossen werden (Einzelbewilligung).

Die Erteilung einer Einzelbewilligung liegt im Planungsermessen der Gemeinde und ist nur zulässig wenn

1. ein besonderer Grund für die Ausnahme vorliegt;
2. der vorgesehene Standort für das Vorhaben geeignet ist;
3. dem Vorhaben das Räumliche Entwicklungskonzept bzw. die erkennbare grundsätzliche Planungsabsicht der Gemeinde nicht entgegensteht und
4. das Vorhaben keine Zweitwohnungen, Handelsgroßbetriebe, Beherbergungsgroßbetriebe oder Seveso-Betriebe betrifft.

Der Nachweis des Vorliegens dieser Voraussetzungen ist vom Antragsteller zu erbringen.

Eine Einzelbewilligung kommt im Grünland nur in Betracht:

1. für Änderungen der Art des Verwendungszwecks von bestehenden Bauten und eine damit verbundene Vergrößerung der Geschoßfläche auf höchstens 300 m² bzw. 375 m² bei Mehr-Generationen-Häusern;
2. für die Neuerrichtung von Bauten oder baulichen Anlagen im Zusammenhang mit bestehenden Bauten und rechtmäßigen Nutzungen, wenn diese
 - a) für die Aufrechterhaltung der bisherigen Verwendung erforderlich sind,
 - b) nur von untergeordneter Bedeutung sind und
 - c) nicht Wohnzwecken dienen;
3. für an die Grünlandnutzung gebundene Bauvorhaben für Erwerbsgärtnereien, Imkereien, Fischzuchtanlagen sowie Reitställe - und hallen;
4. für die Neugründung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe;
5. für Bauten vorübergehenden Bestandes (§ 9 (3) BauPolG), für welche aus wichtigen öffentlichen Rücksichten ein dringender Bedarf besteht.

Die Hinweise auf diesem Formular geben lediglich einzelne bau- & raumordnungsrechtliche Bestimmungen wieder, auf deren Inhalt seitens der Baubehörde besonders hingewiesen wird; sie ersetzen nicht die Kenntnis aller anderen, mit diesem Verfahren verbundenen baurechtlichen und bautechnischen Vorschriften durch Antragsteller bzw. Bauherrn, Planer, Bauführer und Bauausführenden!